



CH-3003 Bern, BLW; stl

---

An die kantonalen Behörden, die für die Umsetzung von Strukturverbesserungsmassnahmen zuständig sind

An die Winzer und Winzerinnen

Aktenzeichen: BLW-420-4120/36/3  
Bern, 9. Dezember 2022

## Kreisschreiben 1/2022 Robuste Rebsorten

### 1. Gegenstand des Kreisschreibens

Ab dem 1. Januar 2023 können Finanzhilfen an die Pflanzung von robusten Rebsorten nach der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, SR 913.1) gewährt werden. Das Ziel dieser Förderung ist der vermehrte Anbau von krankheitsresistenten Rebsorten, um dadurch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.

Gemäss Anhang 6 Ziffer 3.2.2 Buchstabe f SVV bestimmt das BLW die finanzhilfeberechtigten Sorten und aktualisiert diese laufend. Mit diesem Kreisschreiben werden wesentliche Informationen zur Umsetzung der Massnahme und die erste Liste mit robusten Rebsorten (Anhang) publiziert.

Aufgrund des aktuellen Stands der Züchtung und des Wissens, können zurzeit **keine robusten Stein- und Kernobstsorten** publiziert werden.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe d Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)

Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 2 und Anhang 6 Ziffer 3.2 SVV.

### 3. Vorgehen bei der Erstellung der aktuellen Liste

Bei der Erstellung der Liste von finanzhilfeberechtigten robusten Sorten wurden folgende Kriterien mit einbezogen:

- a. Die Sorte verfügt über Resistenzen gegenüber den Hauptkrankheiten im Weinbau (echter und falscher Mehltau).
- b. Die Resistenzen erlauben eine signifikante Reduktion der Anzahl notwendiger Behandlungen.
- c. Die Sorte wurde an Schweizer Standorten durch Agroscope in Bezug auf Resistenz getestet.
- d. Die Sorte ist offiziell beschrieben (DHS-Prüfung<sup>1</sup>).

### 4. Weiterentwicklung der Sortenliste

Die Sortenliste wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Forschung und Branchenvertretern weiterentwickelt. Entsprechend den neusten Erkenntnissen können sowohl neue Sorten aufgenommen also auch bestehende Sorten auch wieder gestrichen werden. Werden Sorten von der Liste gestrichen, können bereits bestellte Sorten während einer Frist von höchstens 12 Monaten unterstützt werden.

### 5. Wichtige Hinweise für Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen

#### 5.1. Eignung der Sorten

Die im Anhang publizierte Sortenliste wurde lediglich aufgrund der unter Ziffer 3 genannten Kriterien erstellt. Weitere Eigenschaften oder die Eignung zur Vermarktung wurden bei der Erstellung Sortenliste nicht berücksichtigt. Jeder Betriebsleiter und jede Betriebsleiterin muss aufgrund ihrer individuellen Situation für sich entscheiden, welche Sorten für ihren Betrieb geeignet sind. Es ist empfehlenswert, sich durch fachkundige Personen beraten zu lassen.

#### 5.2. Gesuchstellung um Finanzhilfen

Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen mit einer minimalen Betriebsgrösse von 1.0 SAK (Art. 6 SVV) können ein Gesuch um Finanzhilfen an die kantonalen Behörden für Strukturverbesserungen richten. Die minimale Fläche für die Pflanzung beträgt 25 Aren. Sie kann sich auch aus Teilflächen zusammensetzen und ist innert zwei Jahren zu bepflanzen.

Folgende projektbezogene Unterlagen sind notwendig:

- Offerte bzw. Bestellung des Pflanzguts
- Pflanzplan inkl. Berechnung der Fläche nach Artikel 1 der Weinverordnung (SR 916.140)
- Pflanzenpass (muss erst mit dem Zahlungsgesuch eingereicht werden)

#### 5.3. Bestellung und Pflanzung

Das frühzeitige Einreichen eines Finanzhilfegesuchs bei der kantonalen Behörde für Strukturverbesserungen ist wichtig.

Vor der Pflanzung der Reben muss die Verfügung der Finanzhilfe zwingend vorliegen. **Bei Missachtung dieser Bestimmung werden keine Finanzhilfen gewährt** (Art. 54 SVV).

#### 5.4. Feldveredelung

Anstelle der Pflanzung von robusten Reben können diese Sorten direkt auf dem Feld in bestehende Rebstöcke veredelt werden. Diese Technik ist sehr anspruchsvoll und sollte nur durch Fachpersonen ausgeführt werden.

---

<sup>1</sup> DHS: Prüfung der Sorte bezüglich Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität (Art. 5 Abs. 1 Bst. a Vermehrungsmaterial-Verordnung SR 916.151)

## 5.5. Weitere gesetzliche Anforderungen

Die Bestimmungen des LwG, der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, SR 916.20) und der Weinverordnung sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere:

- die Rebfläche nach Artikel 1 Weinverordnung,
- die Bewilligungspflicht für Neupflanzungen, die Meldepflicht für Erneuerung von Rebflächen und die Klassierung des Weins nach Artikel 60 ff. LwG und
- die Bestimmungen bezüglich Pflanzenpass nach PGesV.

Die kantonalen, auf den erwähnten Artikeln basierenden Bestimmungen sind ebenfalls massgebend.

## 6. Beratungsstellen

Folgende national tätige Stellen sind gerne bereit, bei fachlichen Fragen zu beraten:

- PIWI-CH<sup>2</sup>: [info@piwi-ch.ch](mailto:info@piwi-ch.ch); [PIWI Schweiz \(piwi-international.de\)](http://PIWI_Schweiz_(piwi-international.de))
- FiBL<sup>3</sup>: [teamweinbau@fibl.org](mailto:teamweinbau@fibl.org); [www.fibl.org](http://www.fibl.org) > Standorte > Schweiz > Departemente > Nutzpflanzenwissenschaften > [Anbautechnik Obst- & Weinbau](#)

Das vorliegende Kreisschreiben tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 9. Dezember 2022

Bernard Belk  
Vizedirektor

---

<sup>2</sup> PIWI-CH: Interessengemeinschaft zur Förderung pilzwiderstandsfähiger Rebsorten

<sup>3</sup> FiBL: Forschungsinstitut für biologischen Landbau

## Anhang

### Liste der robusten Rebsorten

Rebsorte	Institut / Züchter
Artaban	INRAE (F)
Baco noir	Baco (F)
Baron	Freiburg (D)
Bianca	Eger (H)
Bronner	Freiburg (D)
Cabernet blanc	V. Blattner (CH)
Cabernet Jura	V. Blattner (CH)
Chambourcin	Johannès Seyve (F)
Chancellor	Seibel (F)
Coliris	INRAE (F)
De Chaunac	Seibel (F)
Divico	Agroscope (CH)
Divona	Agroscope (CH)
Fleurtai	Udine (I)
Floreal	INRAE (F)
Isabella	USA
Johanniter	Freiburg (D)
Kalina	A. Meier (CH)
Landal	Landot (F)
Léon Millot	Kuhlmann (F)
Lilaro	INRAE (F)
Maréchal Foch	Kuhlmann (F)
Muscaris	Freiburg (D)
Muscat bleu	Garnier (CH)
Noah	Wasserzicher O. (USA)
Opalor	INRAE (F)
Phoenix	Geilweilerhof (D)
Pinot Iskra	Udine (I)
Plantet	Seibel (F)
Regent	Geilweilerhof (D)
Réselle	V. Blattner (CH)
Satin noir	V. Blattner (CH)
Sauvignac	V. Blattner (CH)
Selenor	INRAE (F)
Seyval blanc	Seyve Villard (F)
Siramé	A. Meier (CH)
Sirano	INRAE (F)
Solaris	Freiburg (D)
Souvignier gris	Freiburg (D)
Vidoc	INRAE (F)
Voltis	INRAE (F)